

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1930/31, Wintersemester

Karlsruhe, 1930

Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294919](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294919)

- c. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- d. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierender ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

III. Gasthörer

Als Gasthörer werden nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsbildung Deutsche reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Fall die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Übungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten und Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist.
 2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 4. das Postgeld für die Rückantwort.
- Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studierenden vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird, ohne daß sie zwingenden Charakter haben. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studierenden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf Einführungsvorträge in das Studium gehalten.

Priüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen abgelegt werden

- a. Die Diplomingenieurprüfung.
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grads eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die die grundlegenden Fächer, hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfaßt, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer größeren Arbeit, der Diplomarbeit, und darauf folgender Schlußprüfung.

Es verlangen:

1. Die Allgemeine Abteilung bei der Meldung zur Hauptprüfung für angewandte Mathematik und Mechanik 3 Monate Werkstatttätigkeit,
2. die Abteilung für Architektur für die Zulassung zur Vorprüfung mindestens drei Monate praktische Tätigkeit auf Baustellen oder in Werkstätten, zur Hauptprüfung mindestens 3 Monate Bürotätigkeit,
3. die Abteilung für Bauingenieurwesen für die Vorprüfung 3 Monate zusammenhängende praktische Tätigkeit, für die Hauptprüfung 3 weitere Monate praktische Tätigkeit bei einem technischen Unternehmen oder einer technischen Behörde. Weibliche Studierende des Bauingenieurfachs sollen die Arbeitszeit von gleicher Dauer auf einem Baubüro nachweisen.
4. die Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik 12 Monate praktische Tätigkeit in der Maschinenindustrie, worüber besondere, vom Sekretariat zu erhaltende Bestimmungen bestehen.

Für die Zulassung zur Hauptprüfung in der Fachrichtung Technische Physik wird der Nachweis einer 3-monatigen praktischen Tätigkeit, zum Teil in einer feinmechanischen Werkstatt, zum Teil in einer Glasbläserei, verlangt.

b. Die Doktoringenieurprüfung dient zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.).

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule, der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz oder einer anderen zur Hochschulreife führenden deutschen Höheren Lehranstalt.

Welche Reifezeugnisse außer denen der genannten Schulen noch zugelassen sind, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.

2. Der Ausweis über die Erlangung des Grads eines Diplomingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Ferner werden diejenigen Bewerber zugelassen, die vor der Einführung des Grads eines Diplomingenieurs (28. Dezember 1899) an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Grad eines Diplomingenieurs oder die Diplomprüfung allein, ohne vollgültiges Reifezeugnis, nicht zur Zulassung berechtigt.

Bewerber, die eine Diplomprüfung an einer anderen Hochschule oder eine entsprechende Staatsprüfung abgelegt haben, können auf

Antrag des Senats durch Entschließung des Unterrichtsministeriums zur Promotion zugelassen werden.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen technisch-wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Die Promotion kann nur auf einem Gebiet erfolgen, das durch einen planmäßigen Dozenten an der Hochschule vertreten ist. Aus besonderen Gründen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen zulassen.

Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden.

4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.
5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr von 200 RM.

2. Prüfungen für außerordentliche Studierende

Die Fachprüfung stimmt in Zulassungsbedingungen, Gliederung und Anforderung mit der Diplomprüfung überein, führt aber, da der Nachweis eines Reifezeugnisses fehlt, nicht zur Erwerbung eines akademischen Grads. Sie gibt somit den außerordentlichen Studierenden Gelegenheit, den Nachweis ihrer vollen wissenschaftlichen Durchbildung einschließlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

Gemeinsame Bestimmungen

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien*) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung oder bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Die Anrechnung von Semestern, die nicht an deutschen oder österreichischen Hochschulen verbracht sind, und von Prüfungen solcher Hochschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariat bezogen werden können.

3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

a. für Baden.

Die Zulassung zum höheren öffentlichen Dienst ist im allgemeinen an folgende Bedingungen geknüpft:

- A. für Architekten, Bau-, Vermessungs-, Maschinen- und Elektroingenieure:**)
 - a. Reichsangehörigkeit,
 - b. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Lehranstalt,
 - c. Grad eines Diplomingenieurs, erworben an der Technischen Hochschule Karlsruhe,

*) Den als ordentlichen Studierenden zugelassenen, besonders befähigten Absolventen technischer Fachschulen kann auf Beschluss der Abteilung die Studienzeit in Ausnahmefällen bis zu zwei Semestern verkürzt werden.

**) Für die Zulassung zur Ausbildung als Reichsbahnbauführer sind 1929 neue Bestimmungen erlassen worden, die den entsprechenden Diplomprüfungsordnungen beigelegt sind.

- d. praktische Vorbereitung von drei Jahren im entsprechenden staatlichen Dienst für Architekten, Bau- und Vermessungsingenieure, von zwei Jahren für Maschinen- und Elektroingenieure,
- e. Bestehen der Staatsprüfung.
(Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 152/158 ff. und 1914 Seite 329 ff., für Feldmeßkundige 1921 Seite 97 ff.);
- B. für das Lehramt an höheren Schulen: Siehe Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 123 ff.);
- C. für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen:
- bis c. wie oben,
 - praktischer Vorbereitungsdienst an einer Gewerbeschule während zweier Schuljahre,
 - Bestehen der Staatsprüfung.
Der Grad eines Diplomingenieurs muß an der Technischen Hochschule Karlsruhe in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach“, erworben werden.
(Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1922, Nr. 22 Seite 227/232).

b. Für das Reich und einzelne außerbadische Länder.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Die näheren Prüfungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 38). Das in diesen geforderte Studium von sechs Semestern muß auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule absolviert sein. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung. (Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1905).

Doch wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Nahrungsmittelchemiker, die die Diplomprüfung als Vorprüfung angerechnet haben wollen, in der Diplomvorprüfung Botanik als eines der beiden Wahlfächer nehmen müssen (vergleiche die Diplomprüfungsordnung für Chemiker). Andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuchs einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Für die preußischen und hessischen Staatsprüfungen im Baufach (Architekten und Bauingenieure) und im Maschinenbaufach wird gemäß Erlaß der beteiligten Ministerien die hiesige Hochschule den preußischen und hessischen Anstalten in Bezug auf das Studium gleichgeachtet; ihre Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zur Prüfung im höheren Baufach und zum Staatsdienst in Preußen und Hessen.

Preise und Stipendien

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studierenden statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat.

Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.